

II-621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

22.3.1965

227/A.B.      A n f r a g e b e a n t w o r t u n g  
zu 220/J

des Bundesminister für Unterricht Dr. Piffel - Perkevic  
auf die Anfrage der Abgeordneten Mahnert und Genossen,  
betreffend Hochschulrat.

-.-.-.-.-

Ich beeindre mich, die Anfrage vom 17. Februar 1965, Nr. 220/J-NR/1965,  
betreffend Hochschulrat, wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1: Der Rat für Hochschulfragen wird aus Männern gebildet, die sich mit Fragen der Gestaltung und der Reform des Hochschulwesens und des Hochschulrechtes bereits in eingehenden Untersuchungen beschäftigt haben, ihre Bereitschaft bekundeten, in eingehenden Beratungen zusammenzuwirken und daher von mir gebeten wurden, mich persönlich zu beraten und mir Vorschläge an Hand zu geben.

Zu Punkt 2: Die dem Akademischen Rat zukommenden Aufgaben ergeben sich aus § 69 des Hochschulorganisationsgesetzes, in dessen Absatz 5 es heisst: "Der Bundesminister für Unterricht kann dem Akademischen Rate die Beratung von Hochschulangelegenheiten übertragen. Jedes Mitglied des Akademischen Rates hat das Recht, an den Bundesminister für Unterricht Anfragen über Hochschulangelegenheiten zu stellen."

Zu Punkt 3: Ich habe keinen Beschluss gefasst, den Akademischen Rat in Zukunft in der Frage der Hochschulstudiengesetze nicht mehr befassen zu wollen.

Zu Punkt 4: Der Akademische Rat war ausser einer einmaligen Befassung mit einem früheren Entwurf eines Hochschulstudiengesetzes im Jahre 1958 nicht mehr für die weitere Entwicklung des Entwurfes herangezogen worden, noch hat ein Mitglied des Akademischen Rates in diesem Anliegen an den Bundesminister für Unterricht Anfragen gerichtet.

Die immer wieder so vielfältig eintretende Tatsache, dass mit Beratungen und Begutachtungen von Gesetzesentwürfen gleichzeitig zwei oder mehrere Beratungsgremien beschäftigt sind, charakterisiert sich nicht als unzweckmässige Doppelgeleisigkeit, auch nicht als Kompetenzüberschneidung, zumal im vorliegenden Falle dem Akademischen Rat wie dem Rat für Hochschulfragen nur beratende Funktionen zukommen.

-.-.-.-.-